

**belvedere**

**CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT**

**Österreichische Galerie Belvedere**

**Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts**

für das Geschäftsjahr 2017

Die wissenschaftliche Anstalt legt für das Geschäftsjahr 2017 einen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Bundesmuseums unter [http://www.belvedere.at/bel\\_de/institution/impressum/](http://www.belvedere.at/bel_de/institution/impressum/) veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene [Bundes-Public Corporate Governance Kodex \(B-PCGK\)](#), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom BKA (vormals BMUKK) getroffenen Spezifizierungen.

## 1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

### 1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten Geschäftsführer\_innen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler auf fünf Jahre bestellt werden.

2017 bestand die Geschäftsführung ab 16.01.2017 aus zwei Mitgliedern. Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung beträgt ab diesem Zeitpunkt 50%. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Univ.-Doz. Dr. Dieter Bogner	1942	18.07.2016	15.01.2017
Stella Rollig	1960	16.01.2017	15.01.2022
Mag. Wolfgang Bergmann	1963	16.01.2017	15.01.2022

### 1.2. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Kompetenzbereich
Univ.-Doz. Dr. Dieter Bogner	Alleingeschäftsführung
Geschäftsführungsmitglied	Kompetenzbereich
Stella Rollig	Wissenschaftliche Geschäftsführerin, Generaldirektorin
Mag. Wolfgang Bergmann	Wirtschaftlicher Geschäftsführer

Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

### 1.3. AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Stella Rollig	Mitglied des Kuratoriums der Hypo-Kulturstiftung, München



#### 1.4. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Geschäftsführung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Geschäftsführung verpflichtet sich zur Verschwiegenheit, zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und wahrt die Vertraulichkeit gegenüber Dritten. Keine Dritten idZ sind Organe des Unternehmens oder Organe, die die Anteilseignerfunktion am Unternehmen übernehmen.

##### Unternehmensstrategie

Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium ein Museumskonzept und stimmt so die Unternehmensstrategie mit dem Kuratorium ab. Aus der Geschäftsordnung und den Normen, auf die diese verweist, ergeben sich die Zustimmungspflichten bei bestimmten Veränderungen.

##### Informationspflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung informiert von sich aus das Überwachungsorgan regelmäßig (derzeit mind. 1x pro Quartal), rechtzeitig und umfassend über

- alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen
- für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds
- Abweichungen von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen

##### Verantwortlichkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wendet gegenüber dem Unternehmen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an. Dazu zählen insbesondere:

- die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung des Unternehmens sowie der für das Unternehmen geltenden Geschäftsordnungen;
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse;
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze des *PCGK*;
- die Nutzung der sich für das Unternehmen bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

#### 1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

	Dr. Dieter Bogner	Stella Rollig	Mag. Wolfgang Bergmann
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 6.333,29	EUR 201.767,12	EUR 153.719,65

Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	-	-	-
Weitere Komponenten	-	-	EUR 14.666,- Pensionsversicherung
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	-	-	-
SUMME	EUR 6.333,29	EUR 201.767,12	EUR 168.385,65
SUMME Geschäftsführung	EUR 376.486,06		

## 1.6. D&O-VERSICHERUNG

Das Belvedere hat für seine Leitungs- und Kontrollorgane sowie die leitenden Angestellten eine Haftpflichtversicherung für die ausgeübte Tätigkeit abgeschlossen. Die Versicherung dient der Abwehr von Vermögensschäden und umfasst die Befriedigung begründeter sowie die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche, die Versicherungssumme beträgt MEUR 2, ohne Selbstbehalt.

## 2. KURATORIUM

### 2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF bestellt.

Derzeit besteht das Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburts- jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Mag. Andrea Ecker (Vorsitzende)	1962	03.08.2016	31.12.2019	BKA
Mag. Dr. Tomas Blazek	1974	01.01.2017	31.12.2019	BMF
Eveline Fritsch	1964	25.09.2017	-	Betriebsrat



Mag. Ursula Hafner	1968	01.01.2015	31.12.2019	GÖD
Dr. Ingrid Kapsch-Latzer (Stellvertretende Vorsitzende)	1960	12.08.2016	31.12.2019	BKA
Prof. Dr. Michael Krainer	1964	07.09.2016	31.12.2019	BKA
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki	1968	12.08.2016	31.12.2019	BKA
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	1962	12.08.2016	31.12.2019	BKA
Stefan Schweitzer, MSc	1969	01.01.2005	24.09.2017	Betriebsrat
Mag. Gerlinde Weilinger	1963	01.01.2015	31.12.2019	BMWFV

## 2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung und der Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Die Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Kuratoriumssitzungen in Absprache mit der Geschäftsführung des Belvedere vor. Im Kalenderjahr 2017 fanden 5 Sitzungen des Kuratoriums sowie 4 Sitzungen des Prüfungsausschusses des Kuratoriums statt.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erfolgt wie oben dargestellt.

## 2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß Empfehlung des BKA (vormals BMUKK) vom 04.07.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung folgendes Sitzungsgeld: einfache Mitglieder: EURO 150,00, Vorsitzende\_r oder sein\_e Vertreter\_in in Funktion der Vorsitzführung EURO 200,00. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das vom Betriebsrat entsandte Kuratoriumsmitglied.

Alle Mitglieder des Kuratoriums (ausgenommen das vom Betriebsrat entsandte Kuratoriumsmitglied) erhalten eine Jahreskarte (inkl. einer Begleitperson) für alle Häuser des Belvedere und diverse Ausstellungskataloge.

## 3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Das Belvedere hat einen speziellen Frauenförderungsplan entwickelt. Vorrangiges Ziel dieses Förderungsplanes ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Organisationseinheiten des Belvedere auf mindestens 40% zu heben. Im Jahr 2017 belaufen sich

die Zahlen auf einen Anteil von 58% weiblicher Beschäftigte gegenüber 42% männlicher Mitarbeiter.

Des Weiteren sieht der Frauenförderungsplan des Belvedere folgende Ziele vor:

- Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen
- Wahrung einer erreichten Frauenquote von 40 %
- Förderung einer gleichberechtigten Repräsentanz der Frauen in allen Entscheidungsstrukturen
- Abbau bestehender Benachteiligungen von Frauen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

#### 4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

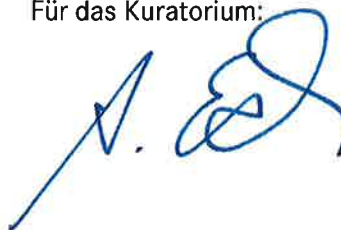
Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Österreichische Galerie Belvedere erklären, im Geschäftsjahr 2017 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA (vormals BMUKK) getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

*Unterfertigung:*

Für die Geschäftsführung:



Für das Kuratorium:



**ANHANG 1:**

**ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BKA (VORMALS BMUKK):**

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
6.1	Eine Verankerung im Regelwerk des Unternehmens seitens des Anteilseigners war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht gegeben.
8.3.3.2	In der D&O-Versicherung sind nur Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen.
9.2.2.2.	Die Geschäftsordnung enthält die Regelung, dass in Angelegenheiten, die von der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Geschäftsführung gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung erzielt wird, die Auffassung der wissenschaftlichen Geschäftsführung entscheidend ist. Diese Regelung hat ihre Grundlage in der Museumsordnung.
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA (vormals BMUKK).</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>

	Im Jahr 2017 wurde durch die Direktorenkonferenz eine einheitliche Compliance-Richtlinie erarbeitet, die durch das Belvedere erlassen und für alle Mitarbeiter_innen des Belvedere anwendbar ist.
11.2.3.1.	Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.
11.6.6	Eine Klarstellung seitens des Anteilseigners war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch nicht erfolgt.
14.3.6	Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten.  Das zuständige Ministerium hat für das Geschäftsjahr 2016 erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgeschrieben.
14.4.1	Die Durchführung der Revisionen erfolgt durch einen externen Prüfer in Abstimmung mit der Leitung Controlling & Revision.



**ANHANG 2:**

Organigramm (Stand: 31.12.2017)

